KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehlrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtsextreme Jugendcamps in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am vergangenen Wochenende wurde bekannt, dass auf dem Grundstück des mutmaßlichen Reichsbürgers und Holocaust-Leugners Bernhard Schaub ein rechtsextremes Jugendcamp stattfindet. Die 25 bis 30 Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Camps tragen Medienberichten zufolge uniformähnliche Kleidung und sind in jurtenähnlichen Zelten mit völkischer Beflaggung untergebracht. Anwohnerinnen/Anwohner berichten, das Camp sei nicht das erste seiner Art. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg ist das Camp nicht als strafrechtlich relevant einzustufen. Rechtsextremismusexpertinnen/Rechtsextremismusexperten zufolge könnte es sich bei den Veranstalterinnen/Veranstaltern solcher Camps jedoch um Ersatzorganisationen der im Jahr 2009 verbotenen Heimattreuen Deutschen Jugend (HDJ) handeln.

1. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung zu den seit 2006 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten rechtsextremen Ferienlagern und Jugendcamps?

Der Landesregierung ist bekannt, dass rechtsextremistische Ferienlager und Jugendcamps im eigenen Bundesland in den zurückliegenden Jahren stattgefunden haben (2006: 2, 2007: 1, 2008: 3, 2009/2010: 1, 2014: 1, 2015: 1, 2022: 1).

Darüber hinaus liegen Hinweise vor, dass Kinder von bekannten Rechtsextremisten aus Mecklenburg- Vorpommern an sogenannten völkischen Zeltlagern in anderen Bundesländern teilgenommen haben sollen.

Diese Ferienlager, Jugendcamps und Zeltlager dienen der rechtsextremistischen Szene seit Jahren zur Verwirklichung von mindestens drei Zielen:

- Vernetzung der heranwachsenden Jugend. Durch die überregionale Teilnahme an solchen Veranstaltungen bietet sich der rechtsextremistischen Szene die Möglichkeit, sich bereits in der Kindheit bzw. dem jungen Erwachsenenalter zu vernetzen. Hierdurch entstehen oftmals jahrelang anhaltende Kennverhältnisse, die nicht selten in einer gegenseitigen Unterstützung, zum Beispiel die Teilnahme an überregionalen Demonstrationen und Veranstaltungen münden und so den Zusammenhalt der Szene stärken.
- "Kennenlernbörse" der Geschlechter. Während dieser Ferienlager, Jugendcamps und Zeltlager sollen sich gleichgesinnte Jugendliche beiderlei Geschlechts kennenlernen und so durch eine mögliche spätere Heirat das rechtsextremistische Gedankengut in der eigenen Familie wach halten, um somit künftige Generationen von Rechtsextremisten hervorzubringen.
- Festigung der ideologischen Prägung. Die Teilnehmenden dieser Veranstaltungen rekrutieren sich auschließlich aus der rechtsextremistischen beziehungsweise dem Rechtsextremismus nahe stehenden Szene. Durch sportliche Aktivitäten, Vorträge, die vermeintliche Pflege deutschen Brauchtums als auch durch heidnische/rechtsextremistische Rituale soll die ideologische Prägung und Sozialisation weiter ausgebaut und gefestigt werden. Darüber hinaus bieten diese Veranstaltungen die Möglichkeit, dass die Kinder und Jugendlichen im eigenen Kreis offen mit der rechtsextremistischen Einstellung umgehen, ohne sich mit kritischen Meinungen Andersdenkender auseinanderzusetzen.
 - 2. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung zu den personellen Überschneidungen zwischen den Veranstalterinnen/Veranstaltern, Betreuerinnen/Betreuern und sonstigen Beteiligten der in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten rechtsextremen Ferienlager und Jugendcamps?

Da sich diese Ferienlager und Jugendcamps ausschließlich an die Zielgruppe junger Erwachsener und Kinder richten, die bereits Berührungspunkte mit der rechtsextremistischen Szene haben bzw. in der Szene durch die eigenen Eltern bereits sozialisiert worden sind, ist eine personelle Überschneidung zwischen Veranstaltern und Betreuern zu konstatieren. Es liegen Erkenntnisse vor, dass ausschließlich Rechtsextremisten oder deren Kinder als Veranstalter dieser Veranstaltungen fungieren.

3. Welche Gefahren gehen aus Sicht der Landesregierung von der Durchführung rechtsextremer Ferienlager und Jugendcamps für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus?

Der Rechtsextremismus lehnt alle Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab und bekämpft sie mit allen Mitteln.

Daher bilden solche Ferienlager und Jugendcamps der rechtsextremistischen Szene die Möglichkeit, bereits Kinder und Jugendliche mit der eigenen Einstellung in Kontakt zu bringen, diese ideologisch zu festigen und so sicherzustellen, dass die Wertebasis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit das abgelehnte demokratische System auch durch zukünftige Generationen von Rechtsextremisten bekämpft wird.

4. Welche Anhaltspunkte bestehen aus Sicht der Landesregierung dafür, dass es sich bei den Veranstalterinnen/Veranstaltern rechtsextremer Ferienlager und Jugendcamps um Ersatzorganisationen, insbesondere der im Jahr 2009 verbotenen Heimattreuen Deutschen Jugend, handelt?

Sowohl die nach außen wahrnehmbare Aufmachung als auch die durchgeführten Veranstaltungen, sofern die Behörden aufgrund fehlender Eingriffsmöglichkeiten Einblick in diese bekommen, lassen vermuten, dass sich die Veranstalter und Teilnehmer dieser Ferienlager und Jugendcamps in der Selbstreflektion zumindest in der Tradition früherer, auch in der Zeit des Nationalsozialismus durchgeführter Jugendveranstaltungen, sehen.

Ob es sich hierbei um Ersatzorganisationen der 2009 verbotenen Heimattreuen Deutschen Jugend (HDJ) handelt, kann nicht abschließend konstatiert werden. Diesbezüglich liegen keine Erkenntnisse über die tatsächliche, nur durch eine Innenansicht feststellbare, Zielsetzung der veranstalteten Ferienlager und Jugendcamps vor. Auch an die Symbolik der HDJ angelehnte Kennzeichen sind bislang nicht feststellbar.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung mit Blick auf die Durchführung rechtsextremer Ferienlager und Jugendcamps in Mecklenburg-Vorpommern, um das vereinsrechtliche Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen, die die verfassungswidrigen Bestrebungen eines nach § 3 des Vereinsgesetzes verbotenen Vereins weiterverfolgen, durchzusetzen?

Sofern im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich um die Betätigung einer verbotenen Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes handelt, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhaltes sowie ein Strafverfahren eingeleitet.

Die weiteren Maßnahmen, insbesondere auch das Verbot der Fortführung der Veranstaltung, orientieren sich dabei immer am konkreten Einzelfall und den vorliegenden rechtlichen Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die rechtlich zulässig sind, konsequent umgesetzt. Sobald ersichtlich ist, dass es sich um eine Ersatzorganisation handelt, die verfassungswidrige Bestrebungen nach § 3 des Vereinsgesetzes verfolgt, ergreift die für das Verbot zuständige Vereinsbehörde sämtliche nach dem Vereinsgesetz zulässigen oder erforderlichen Maßnahmen, die von der Vollzugsbehörde durchgesetzt werden.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass nach § 8 Abs. 1 des Vereinsgesetzes verbotene Ersatzorganisationen insbesondere der Heimattreuen Deutschen Jugend von den zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern auch als solche erkannt werden?

Durch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Sicherheitsbehörden und auch zivilgesellschaftlichen Ansprechpartnern. Die abschließende Bewertung, ob es sich um eine verbotene Ersatzorganisation im Sinne des § 8 Vereinsgesetz handelt, obliegt nach entsprechender Aufklärung den Sicherheitsbehörden der Justiz.

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass für Ersatzorganisationen eines verbotenen Vereins wie insbesondere der Heimattreuen Deutschen Jugend dann auch Verfügungen nach § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes ergehen, in denen behördlich festgestellt wird, dass es sich dabei um Ersatzorganisationen eines verbotenen Vereins handelt?

Soweit für die Landeseregierung ersichtlich ist, dass es sich um eine Ersatzorganisation handelt, werden entsprechende Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 2 des Vereinsgesetzes erlassen.

8. Wie stellt die Landesregierung mit Blick auf die Durchführung rechtsextremer Ferienlager und Jugendcamps sicher, dass Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 20 des Vereinsgesetzes strafrechtlich verfolgt werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.